

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Sonderausgabe

Montag, 22. März 2021

### BEKANNTMACHUNG

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

**für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7e Gruppe B der Alexander-Coppel-Gesamtschule in 42651 Solingen, die in der Zeit vom 15.03.2021 bis 16.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7e Gruppe B an dieser Schule unterrichtet haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der Klasse 7e Gruppe B der Alexander-Coppel-Gesamtschule Solingen, die zwischen dem 15.03.2021 und dem 16.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7e Gruppe B an dieser Schule unterrichtet haben, wird ab dem 19.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 30.03.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 7e Gruppe B der Alexander-Coppel-Gesamtschule Solingen, die zwischen dem 15.03.2021 und dem 16.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 7e Gruppe B an dieser Schule unterrichtet haben, unter Beobachtung gestellt.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer der Klasse 7e Gruppe B der Alexander-Coppel-Gesamtschule Solingen, zuletzt am 16.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

#### Herausgegeben von:

#### **Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich  
Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion  
Ilka Fiebich  
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail  
amtsblatt@solingen.de

Satz  
Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb  
Digital unter [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Klasse, in der sich die infizierte Person befand, unterrichtet haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Lehrerinnen und Lehrer bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an [ct-gesundheit@solingen.de](mailto:ct-gesundheit@solingen.de) zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
Marion Wahler

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 1a (frühe Gruppe) der Grundschule Scheidter Straße in 42653 Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1a (frühe Gruppe) an dieser Schule unterrichtet haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Klasse 1a (frühe Gruppe) der Grundschule Scheidter Straße Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1a (frühe Gruppe) an dieser Schule unterrichtet haben, wird ab dem 18.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 29.03.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 1a (frühe Gruppe) der Grundschule Scheidter Straße Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Lehrerinnen und Lehrer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 1a (frühe Gruppe) an dieser Schule unterrichtet haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer für weitere sieben Tage aufgefordert, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall aus.

### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer der Klasse 1a (frühe Gruppe) der Grundschule Scheidter Straße Solingen, zuletzt am 15.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, die in diesem Zeitraum die Schülerinnen und Schüler der Klasse, in der sich die infizierte Person befand, unterrichtet haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

#### Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

#### Begründung zu 4.

Da die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4

Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Lehrerinnen und Lehrer bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an [ct-gesundheit@solingen.de](mailto:ct-gesundheit@solingen.de) zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit

einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
Marion Wahler

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 2b der Grundschule Schützenstraße in 42659 Solingen, die am 12.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Lehrerinnen und Lehrer, die Betreuerinnen und Betreuer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Schülerinnen und Schülern der gesamten Klasse 2b der Grundschule Schützenstraße Solingen, die am 12.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse ... an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, wird ab dem 19.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 26.03.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse 2b der Grundschule Schützenstraße Solingen, die am 12.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer, die in dieser Zeit die Schülerinnen und Schüler der Klasse 2b an dieser Schule unterrichtet bzw. betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer der Klasse 2b der Grundschule Schützenstraße Solingen, zuletzt am 12.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Schülerinnen und Schüler und die in dieser Klasse / Gruppe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer bzw. Betreuerinnen und Betreuer sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Schülerinnen und Schüler erforderlich. Auch bei den Lehrerinnen und Lehrern, Betreuerinnen und Betreuern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Klasse / Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, unterrichtet bzw. betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuern möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Lehrerinnen und Lehrer, Betreuerinnen und Betreuer bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
Marion Wahler

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die Kinder der Kinderbetreuung Magnolienblüten in 42699 Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Kinderbetreuung Magnolienblüten Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 18.03.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 29.03.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Kinderbetreuung Magnolienblüten Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Kinderbetreuung Magnolienblüten Solingen, zuletzt am 15.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können

nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

#### Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Kinder

bzw. Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

#### Begründung zu 4.

Da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
Marion Wahler

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die Kinder der Kinderbetreuung Magnolienblüten in 42699 Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Kinderbetreuung Magnolienblüten Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 18.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 29.03.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Kinderbetreuung Magnolienblüten Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Kinderbetreuung Magnolienblüten Solingen, zuletzt am 15.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Ab-

wendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an ct-gesundheit@solingen.de zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
Marion Wahler

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die Kinder der Mäusegruppe der Kita Benedictinchen in 42655 Solingen, die am 12.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Mäusegruppe der Kita Benedictinchen Solingen, die am 12.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 18.03.2021 eine Absonderung bis voraussichtlich einschließlich 26.03.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Mäusegruppe der Kita Benedictinchen Solingen, die am 12.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.
3. Danach werden die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher für weitere sieben Tage aufgefordert, Ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sich bei Auftreten von Krankheitsanzeichen unverzüglich beim Stadtdienst Gesundheit zu melden.
4. Eine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne schließe ich für die Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher in diesem Fall aus.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Mäusegruppe der Kita Benedictinchen Solingen, zuletzt am 12.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich. Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

#### Begründung zu 3.

Die Aufforderung, ihren Gesundheitszustand nach Beendigung der Quarantäne für weitere sieben Tage zu überwachen, erfolgt aufgrund der Gefahr, dass auch die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher sich mit einer hochansteckenden Variante des Coronavirus (Sars-CoV-2) infiziert haben, um der weiteren Ausbreitung schnellstmöglich entgegen zu wirken.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Quarantäneverordnung NRW berechtigt.

Die getroffene Regelung ist angemessen, da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher auf diese Weise bereits entsprechend früher aus der Quarantäne entlassen werden können und der Eingriff in ihre grundgesetzlich garantierte Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) somit verkürzt wird.

#### Begründung zu 4.

Da die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zu einer Person hatten, die tatsächlich bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einer gefährlichen, hochansteckenden Virusmutation des Coronavirus infiziert ist (Variante des Sars-CoV-2), schließe ich für sie die Verkürzungsmöglichkeit Ihrer Quarantäne gem. § 4 Abs. 3 S. 2 ff. Quarantäneverordnung NRW bzw. § 5 Abs. 2 S. 3 ff. Quarantäneverordnung NRW vorsorglich aus.

Ich bin hierzu gemäß § 4 Abs. 5 der Quarantäneverordnung NRW berechtigt, wonach individuelle Anordnungen der örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden zur Quarantäne den Regelungen der Quarantäneverordnung NRW vorgehen.

Die benannte Entscheidung ist verhältnismäßig, da zum aktuellen Zeitpunkt unklar ist, wie lang die Inkubationszeit bei den neuen Varianten (Mutationen) von Sars-CoV-2 ist, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die benannte Infektion noch nach Verkürzung der Quarantäne festgestellt werden könnte.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an [ct-gesundheit@solingen.de](mailto:ct-gesundheit@solingen.de) zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
Marion Wahler

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

#### **für die**

**Kinder der Libellengruppe der Kita Elele e.V. in 42657 Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Vertreter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut haben.**

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens werden auf der Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29 und 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Quarantäneverordnung NRW im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen angeordnet:

1. Gegenüber allen Kindern der Libellengruppe der Kita Elele Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie gegenüber allen Erzieherinnen und Erziehern, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, wird ab dem 17.03.2021 eine Absonderung bis einschließlich 29.03.2021 in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Sollte eine Absonderung in der Wohnung nicht möglich sein, können durch das Gesundheitsamt der Stadt Solingen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.
2. Weiterhin werden alle Kinder der Libellengruppe der Kita Elele Solingen, die am 15.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie alle Erzieherinnen und Erzieher, die in dieser Zeit die Kinder betreut haben, unter Beobachtung gestellt.

#### Begründung

Zur Begründung wird folgendes ausgeführt:

Die nunmehr angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 16 Abs. 1, 2 und 7, 28 Abs. 1 und 2, 29 und 30 IfSG.

Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können.

Im Rahmen der Meldepflicht gem. § 6 IfSG wurde dem Stadtdienst Gesundheit als unterer Gesundheitsbehörde der Kontakt der Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher der Libellengruppe der Kita Elele Solingen, zuletzt am 15.03.2021 zu einer Person mit einem bestätigten Fall von Corona-Virus SARS-CoV-2 bekannt.

Da die Erkrankung der Kontaktperson hochansteckend ist, ist es möglich, dass die Kinder und die in dieser Gruppe betreuenden Erzieherinnen und Erzieher sich infiziert haben und nunmehr wiederum andere Personen anstecken könnten. Um dies zu verhindern, ist eine Absonderung der

Kinder erforderlich. Auch bei den Erzieherinnen und Erziehern, die in diesem Zeitraum die Kinder der Gruppe, in der sich die infizierte Person befand, betreut haben, besteht die Gefahr der Infizierung.

Es ist davon auszugehen, dass die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 6, 16 Abs. 1 und 2 und 28 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 01.01.2001 in Verbindung mit den §§ 4 und 5 der Quarantäneverordnung NRW in der derzeit geltenden Fassung. Danach ist die zuständige Behörde ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren zu treffen, wenn Tatsachen festgestellt werden oder anzunehmen sind, die zum Auftreten und Verbreiten übertragbarer Krankheiten führen können. § 30 IfSG sieht schon bei einem Verdacht einer bedrohlichen Erkrankung vor, dass die betroffenen Personen in einem geeigneten Krankenhaus oder sonst geeigneter Weise absondert werden können.

Die Entscheidung liegt in meinem Ermessen. Das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt werden. Dies ist hier der Fall, denn die Entscheidung ist geeignet, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern.

Auch ist die Entscheidung erforderlich, da nur durch die Absonderung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher weitere Personen vor einer Ansteckung geschützt werden können. Die Absonderung in der jeweiligen Wohnung der Kinder und der Erzieherinnen und Erzieher stellt in diesem Fall das mildeste Mittel dar.

Nach meinen Erkenntnissen lässt sich diese in einem gewohnten Wohnumfeld umsetzen, wenn eine Gefährdung der Familienmitglieder bzw. anderer Mitmenschen sicher ausgeschlossen werden kann. Dies trifft hier zu, solange nicht geklärt ist, ob sich die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 angesteckt haben. Auch ist die Entscheidung angemessen, denn die Kinder und die Erzieherinnen und Erzieher hatten zweifelsfrei Kontakt zu einer an Corona-Virus SARS-CoV-2 erkrankten Person.

Daher darf vorliegend auch die grundgesetzlich garantierte Freizügigkeit der betreuten Kinder bzw. der Erzieherinnen und Erzieher (Art. 11 Grundgesetz) im Interesse der Allgemeinheit insoweit eingeschränkt werden.

Auch die Anordnung der Beobachtung ist geeignet, um weitere Infektionen zu vermeiden. Durch die Beobachtung wird das Gesundheitsamt in die Lage versetzt, zum einen zum Schutz der Betroffenen und zum Schutz von anderen Personen ggfs. die Notwendigkeit weiterreichender Maßnahmen zu erkennen, falls sich der Gesundheitszustand der betroffenen Kinder und Erzieherinnen und Erzieher verschlechtern sollte. Diese Maßnahme ist auch erforderlich.

Eine geringer belastende, gleich wirksame, Maßnahme ist nicht erkennbar.

Ich mache vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher nach Ablauf der o.g. Quarantäne nur dann die häusliche Isolierung wieder verlassen dürfen, sofern sie weder Symptome entwickeln noch ihnen ein positives Testergebnis mitgeteilt worden ist. Anderenfalls nehmen die Erziehungsberechtigten der Kinder bzw. die Erzieherinnen und Erzieher Kontakt zum Stadtdienst Gesundheit auf. Sollten sie den Vorgaben dieser Anordnung nicht nachkommen werde ich weitere behördliche Maßnahmen ergreifen. Auf die Vorschriften der Quarantäneverordnung NRW wird verwiesen.

Sollten die Kinder bzw. Erzieherinnen und Erzieher Krankheitssymptome entwickeln, nehmen die Erziehungsberechtigten bzw. Erzieherinnen und Erzieher bitte umgehend telefonisch Kontakt auf. Sie erreichen den Stadtdienst Gesundheit unter der 0212 290 2020.

Am 13. Tag der Quarantäne soll eine erneute PCR-Testung auf Sars-CoV-2 erfolgen.

Das Testergebnis ist dem Gesundheitsamt der Stadt Solingen unverzüglich schriftlich oder per Email an [ct-gesundheit@solingen.de](mailto:ct-gesundheit@solingen.de) zuzuleiten.

Die Anordnungen unter 1 - 2 dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Diese ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Im Auftrag  
Marion Wahler

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### **Ordnungsbehördliche Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

---

**für die  
Kinder der Marienlingen-Gruppe der Ev. Kita Rupel-  
rath in 42699 Solingen, die in der Zeit vom 03.03.2021  
bis 05.03.2021 die Einrichtung besucht haben, sowie  
bei minderjährigen Kindern für deren gesetzliche Ver-  
treter, und für die Erzieherinnen und Erzieher, die in  
dieser Zeit die Kinder in dieser Einrichtung betreut  
haben,**

**wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Eine weitere Quarantäne ist nicht mehr erforderlich.

Im Auftrag  
Marion Wahler